

5. Heimath-Wesen.

Die Beibehaltung des Aufenthaltes an dem bisherigen Wohnorte setzt nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirkliche Ausführung des Vorhabens der Rückkehr nicht notwendig voraus, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Abwesenheit nur durch den Tod an der Rückkehr verhindert worden ist. Nach diesem Grundsatz hat das Bundesamt in Sachen des Armenverbandes der Stadt Posen gegen den Landarmenverband der Provinz Posen entschieden und in den Gründen des Erkenntnisses vom 15. Mai 1875 Folgendes ausgeführt:

Die hilflosbedürftige Bronislawa W., welche Kläger als domicilios anseht, ist unzweifelhaft ortsbahörig in Posen, wenn ihr Vater, Franz W., einen Unterstützungswohnitz daselbst vor seinem Ableben am 20. Mai 1873 erworben hatte. Letzteres wird vom Kläger nur deshalb bestritten, weil Franz W. erst zu Anfang April 1871 in Posen angezogen, schon im Februar 1873 aber wieder weggegangen und vor seinem Tode nicht zurückgekehrt sei, während Beklagter in der ohne Rückkehr erfolgten Entfernung eine Unterbrechung des Aufenthaltes nicht erblickt, weil W. die Absicht der Rückkehr thatsächlich durch Zurücklassung seines Kindes und seiner Sachen, wie auch ausdrücklich zu erkennen gegeben habe, und die Begründung eines Unterstützungswohnitzes in Posen durch den länger als 2 Jahre beibehaltenen Aufenthalt annimmt.

Die erstinstanzliche Abweisung des Klageanspruches ist gerechtfertigt.

Der erste Richter hat die Beibehaltung des Aufenthaltes des zc. W. in Posen über den 1. April 1873 hinaus auf Grund von Zeugenaussagen für festgestellt erachtet, welche in der That keinen Zweifel darüber lassen, daß W., als er im Februar 1873 Posen verließ, um einige Zeit bei seinem Vater in Komornik zuzubringen, den Aufenthalt in Posen aufzugeben keineswegs willens war, und an der Rückkehr zu dauernder Fortsetzung desselben nur durch außerhalb seines Willens liegende Umstände, nämlich die Verschlimmerung seines Lebens, welche am 20. Mai 1873 den Tod herbeiführte, verhindert worden ist. Die durch konkludente Handlungen und Äußerungen an den Tag gelegte Beibehaltung des ständigen Aufenthaltes in Posen entsieht nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Entfernung des zc. W. die Wirkung einer Unterbrechung des Aufenthaltes. Trotz faktischer Abwesenheit desselben muß sein Aufenthalt in Posen als fortgesetzt gelten, gleichwie nach §. 25 desselben Gesetzes die Rückkehr zu vorübergehendem Aufenthalte nach Komornik eine Unterbrechung der Abwesenheit von dort nicht zur Folge hatte. Wenn Kläger die Annahme des §. 13 cit. ohne Weiteres deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil W. niemals nach Posen zurückgekehrt, sondern während seines vorübergehenden Aufenthaltes in Komornik gestorben ist, so befindet er sich im Irrthum. Der Umstand, daß das Vorhaben baldiger Rückkehr nicht ausgeführt wird, beredigt unter Umständen zu der Annahme, daß die Rückkehr erstlich nicht genollt, oder die Absicht, zurückzukehren, aufgegeben wurde. Notwendig aber ist die Beibehaltung des Aufenthaltes nach der Fassung des §. 13 cit. durch wirkliche Rückkehr nicht bedingt. Es folgt dies zugleich aus der korrespondirenden Bestimmung im §. 25 des Reichsgesetzes, welche die Abwesenheit einfach dann als nicht unterbrochen gelten läßt, wenn eine dauernde Fortsetzung des Aufenthaltes nicht beabsichtigt war. So wenig nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung ein mit der Absicht baldiger Wiederentfernung genommener Aufenthalt gleichwohl als dauernder, die Abwesenheit unterbrechender angesehen werden kann, wenn die Wiederentfernung zufällig durch den Tod unmöglich geworden ist, so wenig ist nach §. 13 cit. eine vorübergehende Abwesenheit trotz der Absicht, den Aufenthalt fortzusetzen, als eine dauernde den Aufenthalt unterbrechende nur deshalb zu betrachten, weil die Rückkehr durch den Tod verhindert wurde. Denn beide Bestimmungen stehen in einem inneren Zusammenhange, welcher mit Nothwendigkeit dazu führt, bei der Interpretation des §. 13 auf den Inhalt des §. 25 Rücksicht zu nehmen.